

# Modellvereinbarung zur Zusammenarbeit beim kirchlichen Religionsunterricht

Diese Vereinbarung bildet die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit der beteiligten Kirchgemeinden, um den Religionsunterricht an der Volksschule zu organisieren und zu erteilen.

## 1. Geltungsbereich

Der Religionsunterricht wird in folgenden Schulen und auf folgenden Klassenstufen erteilt:

Schule	Klassenstufe	Unterricht wird erteilt		Lehrperson		
		Ökum.	Konf. getrennt	Name	angestellt bei	
					Ev.-ref. KG	Kath. KG

## 2. Vertragspartner

Trägerinnen der ökumenischen Kooperationspartnerschaft sind folgende Kirchgemeinden:

Röm.-kath. Kirchgemeinden	
Ev.-ref. Kirchgemeinden	

## 3. Rechtliche und konzeptuelle Grundlagen

Diese Vereinbarung anerkennt folgende rechtlichen und konzeptuellen Grundlagen:

- Artikel 34 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012 und Schulverordnung Art. 26 und 27
- Ökumenischer Lehrplan für den Religionsunterricht Graubünden (2002) und Stoffverteiler 1+1 auf der Oberstufe (2012)

## 4. Ziel der Vereinbarung

Die beteiligten Kirchgemeinden / Pfarreien sehen im Religionsunterricht einen wichtigen Beitrag der christlichen Kirchen am Bildungsauftrag der Volksschule. Sie verantworten als Kirchen gemeinsam den Religionsunterricht wie folgt:

- Kinder aller beteiligten Kirchgemeinden / Pfarreien nehmen daran teil.
- Lehrpersonen aller beteiligten Kirchgemeinden / Pfarreien unterrichten nach einem gemeinsamen Lehrplan in ökumenischer Grundhaltung.

- Der Religionsunterricht ist eingebettet in eine gemeinsame Organisationsstruktur (**Steuerungsausschuss**), die von den beteiligten Kirchgemeinden / Pfarreien getragen wird.
- Der Religionsunterricht wird erteilt durch die von den Kirchgemeinden / Pfarreien angestellten Lehrpersonen. Sie bilden ein Team (**Fachgruppe**), in dem Zusammenarbeit und Austausch gepflegt wird.
- Der ökumenische Lehrplan Religion des Kantons Graubündens ist inhaltliche Grundlage des Unterrichtes.
- Kinder, die keiner der beteiligten Landeskirchen angehören, können am Unterricht teilnehmen.
- Die Abmeldemöglichkeit vom Religionsunterricht regelt das Schulgesetz nach Art. 34.

## 5. Zusammenarbeit und Koordination des ökumenischen Steuerungsausschusses

- Die beteiligten Kirchgemeinden / Pfarreien bilden einen Steuerungsausschuss, in dem je ein für den Unterricht verantwortliches Behördenmitglied der beteiligten Kirchgemeinden / Pfarreien Einsitz hat.
- Alle Mitglieder haben Stimmrecht.
- Die Teamleitung der ökumenischen Fachgruppe Religionsunterricht nimmt mit beratender Stimme Einsitz im Steuerungsausschuss.
- Der Steuerungsausschuss bestimmt einen Vorsitz.
- Der Vorsitz ist zuständig für Information und Kontaktpflege gegenüber den Schulen, den kirchlichen Behörden und Pfarrämtern und zu allen Lehrpersonen, die Religionsunterricht erteilen.
- Der Steuerungsausschuss ist zuständig für die Stellenbeschriebe sowie die Suche und Auswahl der Religionslehrpersonen aller Konfessionen. Er schlägt diese der jeweils vorgesetzten Behörde zur Anstellung vor. Die Anstellungs- und Gehaltsordnungen orientieren sich an den geltenden Verordnungen und Richtlinien der Landeskirchen.
- Er entscheidet über die Bildung und Zuteilung der Klassen.
- Er ist erste Beschwerdeinstanz bei Beschwerden gegenüber Religionslehrpersonen. Zweite Beschwerdeinstanz ist die anstellende Behörde.
- Dem Steuerungsausschuss kommen alle Aufgaben zu, die ihm von den Kirchgemeinden / Pfarreien zugewiesen werden.

## 6. Ökumenische Fachgruppe Religionsunterricht

- Alle Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte innerhalb der ökumenischen Kooperationspartnerschaft bilden eine ökumenische Fachgruppe.
- Die Fachgruppe konstituiert sich selbst.
- Alle Mitglieder der Fachgruppe haben eine Stimme.
- Sie wählt eine Teamleitung, die die Fachgruppe im Steuerungsausschuss und der Schulleitung gegenüber vertritt.
- Die Fachgruppe trifft sich mindestens zweimal pro Schuljahr.
- Die ökumenische Fachgruppe tauscht sich über Fragen und Anliegen ihres Berufsalltags aus.

## 7. Finanzierung des Religionsunterrichtes

- Die Kirchgemeinden / Pfarreien tragen folgende Kosten für den Religionsunterricht:  
Löhne und Lohnnebenkosten der Religionslehrpersonen je nach Anstellung  
Kosten für den Steuerungsausschuss nach Vereinbarung  
Spesen der Fachgruppe nach Vereinbarung
- Die Finanzierung der Weiterbildung der Religionslehrpersonen erfolgt unter Berücksichtigung kantonalkirchlicher Bestimmungen.

- Für die Aufteilung der Kosten zwischen den Kirchgemeinden / Pfarreien für ökumenisch erteilten Unterricht wird ein Verteilschlüssel erstellt. Er kann sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler beider Konfessionen richten.
- Die Kosten für konfessionslose Kinder im Unterricht werden zwischen den beteiligten Kirchgemeinden / Pfarreien geteilt.

## **8. Konfessionslose Kinder und Kinder anderer Religionsgemeinschaften im Religionsunterricht**

- Konfessionslose oder anderen Religionsgemeinschaften angehörende Kinder sind im ökumenisch verantworteten Religionsunterricht willkommen.
- Im Sinne eines diakonischen Angebots der Kirchen an die Gesellschaft, bzw. an Kinder und Jugendliche, wird auf eine Gebührenerhebung verzichtet. Um eine Spende kann gebeten werden.

## **9. Anstellung der Religionslehrpersonen**

- Religionslehrpersonen werden auf Vorschlag des Steuerungsausschusses von derjenigen Kirchgemeinde / Pfarrei angestellt, der sie angehören.
- Für die Anstellung der Religionslehrpersonen gilt die Dienst- und Gehaltsordnung der anstellenden Kirchgemeinde / Pfarrei bzw. der beiden Landeskirchen. Zum Anstellungsvertrag gehört ein Pflichtenheft.
- Eine Angleichung der Löhne und Anstellungsbedingungen wird angestrebt.
- Die Kirchgemeinden / Pfarreien unterstützen die Weiterbildungsbedürfnisse der Religionslehrpersonen.

## **10. Kirchlich-konfessioneller Unterricht (Sakramentenkatechese und Konfirmationsvorbereitung)**

- Kirchlich-konfessioneller Unterricht (**Sakramentenkatechese und Konfirmationsvorbereitung**) findet ausserhalb des ökumenisch verantworteten Religionsunterrichts an der Volksschule im Rahmen der Kirchgemeinde- / Pfarreiarbeit statt.
- Der konfessionelle Unterricht wird von der jeweils zuständigen Kirchgemeinde / Pfarrei koordiniert und verantwortet.

## **11. Gültigkeit der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung gilt für die gemeinsame Organisation des Religionsunterrichts bis Ende des Schuljahres ..... Nach Ablauf dieser Einführungsphase wird diese Vereinbarung aufgrund der Erfahrungen überprüft und überarbeitet.

Ort / Datum

Für die Ev.-ref. Kirchgemeinde

Für die Röm.-kath. Kirchgemeinde / Pfarrei